



Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Bayerische Judo-Verband e.V., im folgenden BJV genannt
und

Name, Vorname: _____
Gebdatum: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

(im Folgenden Athletin/ Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der BJV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie IJF, EJU und des Deutschen Judo Bundes angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BJV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BJV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von IJF, EJU und DJB, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet(in) anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des BJV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet(in) und der BJV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.



2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten(in) zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der BJV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom BJV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BJV auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom BJV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den Deutschen Judo Bund e. V. übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Diese Vereinbarung beginnt bei Minderjährigen mit deren Unterzeichnung durch deren gesetzlichen Vertreter und endet mit Vollendung des 18ten Lebensjahres.

3.2 Diese Vereinbarung beginnt bei Volljährigen mit deren Unterzeichnung.

PLZ, Ort, Datum
Unterschrift Athlet/in (bei Minderjährigen Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

PLZ, Ort, Datum
Unterschrift BJV Vertreter